

BESCHLUSSVORLAGE V0053/19 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	24.01.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	14.02.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.02.2019	Vorberatung	
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Jobcenter – Arbeitsmarktprogramm 2019
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Das als Anlage beigefügte Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters für das Jahr 2019 wird beschlossen.
2. Dem Jobcenter werden voraussichtlich mehr Bundesmittel zugeteilt als bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 angesetzt wurden. Zusätzliche Bundesmittel werden auch durch das neu eingeführte Instrument des Passiv-Aktiv-Transfers zur Verfügung stehen. Entsprechende Mehrausgaben werden genehmigt. Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe gedeckt.
3. Das Arbeitsmarktprogramm ist für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen zugleich Projektgenehmigung im Sinne der Geschäftsordnung und der Vergabeordnung der Stadt.
4. Um auf Änderungen der Arbeitsmarktsituation zeitnah reagieren zu können, kann der finanzielle Umfang der jeweiligen Arbeitsmarktinstrumente durch die Verwaltung innerhalb des Gesamtbudgets des Jobcenters verändert werden, ohne dass es eines erneuten Beschlusses eines Stadtratsgremiums bedarf.

gez.
Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Neuerungen im Arbeitsmarktprogramm 2019 (Auswahl)

- Ausbau der beruflichen Weiterbildung in Form von modularen Teilqualifizierungen (TQ)

Aufgrund der positiven Erfahrungen in 2018 soll die berufliche Teilqualifizierung weiter ausgebaut werden. Bei der Teilqualifizierung werden bekannte Ausbildungsberufe zum Facharbeiter in mehrere Module aufgliedert. Jedes Modul ist in sich geschlossen und ergibt eine Teilqualifizierung. Diese wird mit einer Fachkraftprüfung vor dem Prüfungsausschuss beendet.

- Nutzung der zum 1.1.2019 durch das Teilhabechancengesetz eingeführten neuen Förderinstrumente

- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II nF

Befristete Beschäftigungszuschüsse für seit mindestens 2 Jahren arbeitslose Leistungsberechtigte mit dem Ziel der Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt

- Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II

Bis zu 5 Jahre befristete Beschäftigungszuschüsse für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte, die idR seit mind. 6 Jahren im Leistungsbezug und dabei nicht oder nur kurzfristig beschäftigt waren

- Ausweitung der Förderangebote für junge Menschen

Die Möglichkeiten für ausbildungsbegleitende Hilfen (das ist eine zusätzliche Lernförderung für Jugendliche in dualer Berufsausbildung bzw. in Einstiegsqualifizierungen (EQ) werden nochmals erweitert. Erstmals realisiert werden sollen auch assistierte Ausbildungsplätze mit einer ausbildungsvorbereitenden Phase sowie in begrenztem Umfang auch außerbetriebliche Berufsausbildung.

- Ausweitung der Angebote zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die bessere Mittelausstattung ermöglicht einerseits eine Fortführung aller Angebote in diesem Bereich, die sich in den Vorjahren bewährt haben. Aufgrund des gestiegenen Anteils der Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund werden zusätzlich mit einem Aktivcenter, der Maßnahme „First Step für Flüchtlinge“ und „Dame“, ein Angebot das sich speziell an Migrantinnen richtet, neue Angebote geschaffen, die eine Vertiefung der Deutschkenntnisse mit einer Aktivierung im Hinblick auf eine angestrebte Integration in den 1. Arbeitsmarkt verknüpfen.

Aufgrund der Förderung aus ESF-Mitteln durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales kann in Zusammenarbeit mit örtlichen Bildungsträgern das Projekt „Flex+ Teilzeitausbildung für junge Mütter und benachteiligte Jugendliche“ auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Neu aus ESF-Mitteln gefördert werden soll ein Projekt, das sich der Integration von langzeitarbeitslosen Alleinerziehenden bzw. Erziehenden in Partnerschaften widmet.

Zu Ziffer 2: Mehrausgaben und Mehreinnahmen

Bei der Aufstellung des städtischen Haushalts 2019 waren u. a. die geänderte Mittelverteilung des Bundes und die neuen Förderinstrumente (§§ 16e und 16i SGB II) noch nicht bekannt. Das Jobcenter wird daher voraussichtlich mehr (Bundes)Mittel erhalten, als im städtischen Haushalt für 2019 vorgesehen sind.

Das Jobcenter wird hiermit ermächtigt, auch diese Mittel zu verausgaben. Diese werden in voller Höhe vom Bund erstattet und erhöhen in gleicher Weise die Einnahmen.

Zu Ziffer 3: Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen

Die Beschaffung bzw. Erbringung der Arbeitsmarktdienstleistungen erfolgt in unterschiedlicher Weise. Für einen Großteil der Instrumente ist kein Vergabeverfahren erforderlich. Dies gilt z.B. bei Zuschüssen an Arbeitsuchende (z.B. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Einstiegsgeld) und Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse) sowie der Förderung der beruflichen Weiterbildung mit individuellen Bildungsgutscheinen.

Andere Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, soweit nicht vom Instrument des „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins Gebrauch gemacht werden kann bzw. soll) werden öffentlich ausgeschrieben. Um schnell auf Bedarfe der Arbeitsuchenden und die Situation am Arbeitsmarkt reagieren zu können, gilt es den Beschaffungszeitraum möglichst kurz zu halten. Daher soll mit dem Beschluss des Arbeitsmarktprogrammes auch gleichzeitig die Projektgenehmigungen für alle im Arbeitsmarktprogramm genannten Maßnahmen verbunden werden.

Zu Ziffer 4: Flexibilität bei der Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes

Im Idealfall soll jeder Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager des Jobcenters zu jedem Zeitpunkt des Jahres den Arbeitsuchenden die Förderleistungen zukommen lassen, die in der individuellen Situation am erfolgversprechendsten sind. Da die konkreten Förderbedarfe im Vorhinein nicht bekannt sind, sondern nur geschätzt werden können und sich auch im Verlauf eines Jahres die Arbeitsmarktsituation ändert, muss der Einsatz der Eingliederungsmittel flexibel erfolgen können.

Nachdem das Eingliederungsbudget 2019 doppelt so hoch wie in den Vorjahren ist, ist eine zusätzliche Flexibilisierung nötig.

Dem soll mit der allgemeinen Ermächtigung der Verwaltung zur Änderung der Verteilung der Eingliederungsmittel Rechnung getragen werden.